STADT
WILHELMS
HAVEN

Der Gemeindewahlleiter

Stadt Wilhelmshaven · Postfach 2353 · 26363 Wilhelmshaven · 32

An den
Rat der Stadt
Rathausplatz 1
26382 Wilhelmshaven

**Fachbereich Bürgerangelegenheiten/
Öffentliche Sicherheit und Ordnung**

Abteilung Wahlen
Martina Harms
Rathausplatz 7
Telefon (0 44 21) 16 – 12 71
wahlamt@wilhelmshaven.de*

Zeichen und Datum Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Datum
	32	05.10.2026

Wahleinspruch gegen die Kommunalwahl am 13.09.2026 im Briefwahlbezirk 301

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich gemäß § 46 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) Wahleinspruch gegen die Kommunalwahl am 13.09.2026 im Briefwahlbezirk 301.

Sachverhalt

Für die Vorbereitung der Ausschusssitzung wurden sämtliche Wahlniederschriften mit den gemeldeten Ergebnissen, die dann auch online präsentiert wurden, abgeglichen und keine Unstimmigkeiten festgestellt.
Im Nachgang fiel jedoch auf, dass das Verhältnis Stimmzettel – Anzahl Stimmen im Briefwahlbezirk 301 deutlich von dem Verhältnis in anderen Wahlbezirken abweicht.

Die Wähler haben bei der Ratswahl bis zu drei Stimmen. Von diesem Stimmrecht machen nicht alle Stimmberechtigte Gebrauch. Insgesamt vergeben die Wählerinnen und Wähler zwischen 2,6 und 2,9 Stimmen pro Stimmzettel.
Im Briefwahlbezirk 301 vergaben die Wahlberechtigten laut Wahlniederschrift im Durchschnitt nur 2,27 Stimmen. Dieser Wert ist deutlich unter dem Durchschnitt und statistisch auffällig.

Ob diese Auffälligkeit aus einer fehlerhaften Auszählung resultiert oder tatsächlich das Wahlverhalten wiederspiegelt, ist nicht bekannt.
Ob mögliche 160 (bei durchschnittlich 2,6 Stimmen pro Stimmzettel) bis 350 (bei 2,99 Stimmen pro Stimmzettel) möglicherweise nicht erfasste Stimmen einen Einfluss auf das Wahlergebnis haben, also mandatsrelevant sind, kann ohne erneute öffentliche Auszählung nicht ermittelt werden.

Rechtsverletzung

Ob diese Auffälligkeit tatsächlich eine Rechtsverletzung darstellt, ist nicht bekannt.

Bedeutung für das Wahlergebnis

Der Wahleinspruch ergeht aufgrund des § 46 Abs. 1 NKWG. Die Wahl ist möglicherweise nicht vollständig nach den Vorschriften des NKWG sowie der NKWO durchgeführt worden, weil die Auszählung möglicherweise fehlerhaft ist. Es kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass eine erneute Auszählung dieses Wahlbezirks zu einem anderen Ergebnis führen würde. Eine Mandatsrelevanz ist fraglich.

Der Wahleinspruch kann gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 2 NKWG zurückgewiesen werden, wenn er zwar rechtmäßig und begründet ist, das Wahlergebnis jedoch nicht oder nur unwesentlich beeinflusst.

Die Frage der Begründetheit dieses Wahleinspruchs bleibt offen, da die Auffälligkeit eine zwar konkrete aber nicht bewiesene Anomalie darstellt.

R. Jd

Ralf Janßen